

Satzung des „Wirtschaftsforum Helgoland e. V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Wirtschaftsforum Helgoland e. V.**“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Helgoland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.2014.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen auf die Steigerung und Verbesserung der Strukturen in ökonomischer, kultureller und ökologischer Hinsicht hinzuwirken und die Weiterentwicklung der Attraktivität der Insel Helgoland als Tourismus- und Wirtschaftsstandort zu betreiben.
2. Ziel des Vereins ist es insbesondere, die gesamtwirtschaftlichen Perspektiven der Insel Helgoland nachhaltig zu sichern und den politischen Entscheidungsträgern beratend zur Seite zu stehen.
3. Zur Erreichung seiner Ziele wird der Verein alle dafür geeigneten Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte entwickeln, fördern und umsetzen. Exemplarisch wären das:
 - PR-Arbeit
 - Image-Werbung
 - Förderung des Tourismus
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.
5. Der Verein vertritt seine Belange gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Er sieht sich als Träger öffentlichen Belanges für alle Wirtschaftlichen Fragen der Insel Helgoland.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Stimmrecht haben ausschließlich ordentliche Mitglieder oder Mitglieder der Organe des Vereins, auch wenn die jeweiligen Personen über keinen Mitgliedsstatus verfügen.
2. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist jede natürliche oder juristische Person berechtigt, die über eine maßgebliche wirtschaftliche Verbindung zur Insel Helgoland verfügt.
Das wäre insbesondere ein Sitz (z. B. Firma, Wohnort) auf der Insel oder eine

besonders enge wirtschaftliche Verknüpfung mit der Insel, wie sie z. B. Reedereien nachweisen können. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Im Sinne dieser Satzung sind juristische Personen des Privatrechts den Gesamthandsgemeinschaften wie z.B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Erbengemeinschaften etc. gleichzusetzen. Mitgliedern einer Bruchteilsgemeinschaft bzw. Miteigentümergeinschaft steht, wie den Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nur ein einheitliches Stimmrecht zu.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.
6. Stehen Mitglieder in einem Dienstverhältnis und/oder Angestelltenverhältnis zum Verein, ruht das aktive Wahlrecht für die Dauer des Dienstverhältnisses. Das gilt nicht für die Organschaft der Geschäftsführung.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - wenn über das Vermögen des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder das Mitglied die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der im Austrittsjahr gezahlte Beitrag beim Verein verbleibt, oder
 - durch Ausschluss.
8. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er kann erfolgen durch Beschluss des Vorstandes,
 - wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist;
 - wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt.
9. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Frist für die Erhebung der Beschwerde ist mit dem Eingang beim Vorstand gewahrt. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zum Entscheidungszeitpunkt der Mitgliederversammlung.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Projekte sollen individuelle Vereinbarungen seitens des Vereins mit den interessierten Mitgliedern und assoziierten Partnern getroffen werden.

2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Änderungen der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. die Geschäftsführung soweit vom Vorstand bestellt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern sowie einem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Funktion des Schatzmeisters kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Geschäftsführung, soweit bestellt, übertragen werden. Ist dies nicht der Fall, bestellt die Mitgliederversammlung einen Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, dem 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Die Amtsperiode des 2. Vorsitzenden beträgt nach der Gründung des Vereins einmalig zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Als 1. und 2. Vorsitzende/r können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist schriftlich zu wählen.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Über die Wahl eines Ersatzvorstandsmitglieds sind alle übrigen Vorstandsmitglieder rechtzeitig zu informieren. Ausreichend für die Ersatzwahl ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Die Ersatzwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung sollte angekündigt zu werden. Die Einladungen können per E-Mail erfolgen.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder per E-Mail beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes der Art und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.
7. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer geleitet.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden / Geschäftsführer
 - Die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie des Jahresabschlusses
 - Aufnahme (§ 3 Abs. 5) und Ausschluss (§ 3 Abs. 8) von Mitgliedern
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen.
10. Redaktionelle Satzungsänderungen, die von einer Behörde oder vom Registergericht aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
11. Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich im 1. Halbjahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. Brief, Mail, WhatsApp, etc.) mit einer Frist von 2 Wochen an die letztbekannte Korrespondenzadresse der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl der Kassenprüfer zur Durchführung der Prüfung gem. §8 der Satzung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
3. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sowie nicht gültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Personenzusammenschlüsse (Erbengemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts etc.) können nur einheitlich abstimmen. Mitglieder können sich in der Versammlung vertreten lassen, wenn der Vertreter vor dem jeweiligen

Sitzungstermin seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht nachweist. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer geleitet.
8. Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Kopie zuzuleiten ist.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit. Die Amtsperiode eines Kassenprüfers beträgt nach der Gründung des Vereins einmalig ein Jahr.
2. Die Kassenprüfer übergeben der Mitgliederversammlung einen Bericht der Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben eine bezahlte oder ehrenamtliche Geschäftsführung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bestellen. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, den Vorstand in der Wirtschaftsführung des Vereins zu entlasten und den Vorstand zu vertreten. Das Tätigkeitsfeld des Geschäftsführers erstreckt sich dabei auf folgende Geschäftskreise:
 - Einladung zur Vorstandssitzung
 - Einladung zur Mitgliederversammlung
 - Anfertigen und Versand des Sitzungsprotokolls, sofern kein Schriftführer bestellt ist.
 - Vorschlag eines Jahresetatplanes mit entsprechenden Aktionen und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
 - Übernahme der Buchführung
 - Ansprechpartner für die Belange des Vereins
 - Mitarbeit bei der Akquisition neuer Mitglieder für den Verein bzw. Mitglieder für einzelne Projekte.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.
2. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei

Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmanteile herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller Stimmanteile ist anwesend.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen, gleichartige Ziele verfolgenden Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
5. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
6. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stimmanteile.

Die Gründungssatzung wurde am 22. Mai 2014 auf Helgoland von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die 1. Satzungsänderung wurde am 30 Januar 2020 auf Helgoland einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die 2. Satzungsänderung wurde am 30. 05. 2022 auf Helgoland beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.